Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. Januar 1937 — **Jahrgang 3** — **Heft 2**

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94
Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 3 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

Inhalt

Amtlicher Teil — Seite

Für das Reich und Preußen:

Personalnachrichten 18

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

22. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 28. Dezember 1936 19
23. Nachweis der Abstammung der Beamten und Lehrer und ihrer Ehefrauen. Vom 29. Dezember 1936 20
24. Zusammenstellung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen. Vom 7. Januar 1937 21
25. Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 8. Januar 1937 22

Für Preußen:

26. Prüfungen in Preußen im Jahre 1937 25

Wissenschaft

Für das Reich:

a) Hochschule

27. Hochschulen für Lehrer- bezw. Lehrerinnenbildung. Vom 28. Dezember 1936 28
28. Werk „Die deutschen Hochschulen". Vom 29. Dezember 1936 28
29. Reichs-Habilitations-Ordnung. Vom 31. Dezember 1936 29
30. Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an bisher nichtbeamtete Personen. Vom 4. Januar 1937 30

c) Grenzpolitik und Ausland

31. Schulgeld für ausländische Besucher deutscher Fachschulen. Vom 8. Januar 1937 30

Für Preußen:

a) Hochschule

32. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen mittleren Archivdienstes. Vom 24. November 1936 31

Erziehung — Seite

Für das Reich:

a) Allgemeine Abteilung

33. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 9. Januar 1937 33

c) Höhere Schulen

34. Das höhere Blindenbildungswesen. Vom 14. Dezember 1936 36
35. Zehnjähriger Todestag Houston Stewart Chamberlains. Vom 5. Januar 1937 36

Für Preußen:

a) Allgemeine Abteilung

36. Ferienordnung für alle Schularten an den Orten mit höheren Schulen in Preußen für das Schuljahr 1937/38 37

b) Volks- und Mittelschulen

37. Abtretung von Dienstbezügen der Volksschullehrer. Vom 8. Januar 1937 38

Volksbildung

Für das Reich:

38. Film „Der Choral von Leuthen". Vom 18. Januar 1937 38

Für Preußen:

39. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten bei der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg. Vom 23. Dezember 1936 38

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

40. Befähigung zur Erteilung der dritten Turnstunde. Vom 17. Dezember 1936 38

Sonstiges

41. Berichtigung 39

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

42. Wegfall des hebräischen Sprachunterrichts an den humanistischen Gymnasien. Vom 21. Dezember 1936 39
43. Wohnsitz der Lehrkräfte. Vom 21. Dezember 1936 . . 39

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Dresden der Dr.-Ing. Georg Beck,

zum Universitätskurator in Halle der Oberregierungsrat Berthold Maaß,

zum Kreisschulrat in Dramburg (Reg.-Bez. Köslin) der bisherige Lehrer Fritz Köhler.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Eberhard Egidi an dem städtischen Schiller-Gymnasium in Berlin-Lichterfelde als Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Berlin unter der Voraussetzung, daß die fehlenden Geburts- und Heiratsurkunden noch beigebracht werden,

die Wahl des Professors an der Universität Berlin Dr. Peter Debye zum ordentlichen Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften,

die Wahl des Professors an der Technischen Hochschule Berlin Dr. Hans Geiger zum ordentlichen Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften,

die Berufung des Studienrats Dr. Ernst Hüttlinger an dem Reformrealgymnasium in Hennigsdorf als Studiendirektor einer höheren Schule der Gemeinde Hennigsdorf.

Es sind übertragen worden:

dem Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft Dipl.-Ing. Burghard Körner unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Hannover der Lehrstuhl für Grundbau und Wasserbau,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Büchner unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg der Lehrstuhl für Pathologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. habil. Karl Dörge in Köln unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln der Lehrstuhl für Mathematik,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Johannes Stelzenberger unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Moraltheologie,

dem außerplanmäßigen außerordentlichen Professor Dr. Philipp Lersch unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Kulturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Lehrstuhl für Charakterkunde und Philosophie,

dem Dozenten Dr. phil. habil. Georg Aumann in München unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Lehrstuhl für Mathematik,

dem Dozenten Dr. Alexander Schenk Graf von Stauffenberg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Alte Geschichte,

dem Oberassistenten Dr. Cuno Hoffmeister unter Ernennung zum Observator im preußischen Landesdienst die Planstelle einer Observators an der Universitätssternwarte in Neubabelsberg,

dem Maler Anton Wendling in Echternacherbrück unter Ernennung zum ordentlichen Professor im preußischen Landesdienst der Lehrstuhl für Freihandzeichnen und Aquarellieren in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Aachen.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Ach wegen Erreichens der Altersgrenze zum 1. April 1937,

der ordentliche Professor an der Bergakademie Freiberg Dr. Willi Heike auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Johannes Hertel wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Berlin Geh. Regierungsrat Dr.-Ing. e. h. August Hertwig wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. J. Hielscher wegen Erreichens der Altersgrenze zum 1. April 1937,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Stuttgart Emil Veesenmeyer auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor bei der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Wetzel wegen Erreichens der Altersgrenze.

*

Der ordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin Dr. Goetz Briefs ist auf seinen Antrag mit Ende September 1936 aus dem preußischen Landesdienst ausgeschieden.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

22. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Zu den Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen im Sinne des Runderlasses vom 2. September 1936 — II S B 6190/4008 — (RMBliV. S. 1186) gehören die nachstehend genannten Vereinigungen:

A. Freimaurerlogen:

1. „Symbolische Großloge von Deutschland" nebst Tochterlogen,
2. „Freimaurerbund zur aufgehenden Sonne", Hamburg, nebst Tochterlogen,
3. „Großloge zur Sonne", Bayreuth, nebst Tochterlogen,
4. „Große Freimaurerloge zur Eintracht", Darmstadt, nebst Tochterlogen,
5. „Große Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes" nebst Tochterlogen,
6. „Großloge von Hamburg" nebst Tochterlogen,
7. „Deutsch-Christliche Orden Sachsen", Dresden, nebst Tochterlogen,
8. „Deutsch-Christlicher Orden Deutscher Dom", Leipzig, nebst Tochterlogen,
9. „Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln", Berlin, nebst Tochterlogen,
10. „Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland", Berlin, nebst Tochterlogen,
11. „Großloge von Preußen, genannt zur Freundschaft", Berlin, nebst Tochterlogen.

B. Freimaurerlogenähnliche Organisationen:

1. Odd-Fellow-Orden,
2. Druiden-Orden,
3. Rechabiten-Orden,
4. Großloge „Le droit humain" (Co-Freimaurerei),
5. Internationale Arbeiter-Freimaurerloge,
6. Arbeiter-Freimaurerbund,
7. „Die Pioniere am offenen Tempel", Winkelloge in Leipzig,
8. Loge der Schaffenden „Colonia e. V.",
9. „Orden der Ritter vom Heiligen Gral", Berlin, Frankfurt a. M.,
10. Anthroposophische Gesellschaft,
11. Theosophische Gesellschaften,
12. Mazdaznan-Bewegung,
13. Ebdar (Ermächtigte Bruderschaft der alten Riten), Orden vom Heiligen Gral im Orient von Patmos — Organisation Bo Yin Ra's,
14. Orientalischer Templer-Orden (OTO.),
15. Fraternitas Saturnie (einschl. Esotherische Studiengesellschaft),
16. Illuminaten-Orden (gegr. 1896),
17. Orion-Bund (Adonisten-Sekte Dr. Mussalam-Sättler),
18. „Rosenkreuzer-Gesellschaft in Deutschland",
19. Grals-Orden (Abdruschin-Sekte),
20. Großloge „Wahrer Weg", Hannover, und „Weg zum Licht", Magdeburg, Spiritistische Logen,
21. Summum Supremum Sanktuarium des Alten Schottischen Ritus der Freimaurer von Deutschland,
22. Swedenburg-Ritus der Freimaurerei,
23. Orientalischer Templer-Orden,
24. Hermetischer Orden der goldenen Dämmerung,
25. Miraim-Ritus 90 °,
26. Orientalischer Memphis-Ritus 97 °,
27. Alter und angenommener Ritus von Heredom,
28. Hermetische Bruderschaft des Lichts,
29. Fraternitas Rosae Crucis,
30. Neue Gnostische Kirche,
31. Neuer Illuminat,
32. Allgemeine Pansophische Schule,
33. Pansophische Societät.

Als korporative Zusammenschlüsse von Freimaurern gelten folgende Organisationen:

1. Verein Deutscher Freimaurer in Leipzig,
2. Freimaurerische Vereinigung „Rat und Tat" in Frankfurt a. M.,
3. Freimaurerische Jugendvereinigung „Gefolgschaft der Georgsknappen" in Dresden.

Eine Ergänzung dieses Verzeichnisses bleibt vorbehalten; insbesondere unterliegt die Frage, ob die „Schlaraffia" als logenähnliche Organisation anzusehen ist, noch der Prüfung.

C.

Der Runderlaß vom 2. September 1936 — II S B 6190/4008 — (RMBliV. S. 1186) ist entsprechend anzuwenden auf die Angehörigen

1. der Deutschen Friedensgesellschaft,
2. der Paneuropäischen Union Deutschland e. V.

Danach sind insbesondere Beamte, die erst nach dem 30. Januar 1933 aus einer dieser Organisationen ausgetreten sind, grundsätzlich von der Anstellung oder Beförderung ausgeschlossen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, die Deutsche Reichsbahn (Hauptverwaltung), das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister:

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in ihrem Geschäftsbereich.

Berlin, den 7. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

II S B 6190/4785.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. Oktober 1936 — Z II a 3026 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 447) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Reichsstatthalter und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 4129 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 19.)

23. Nachweis der Abstammung der Beamten und Lehrer und ihrer Ehefrauen.

Die verheirateten Beamten und Lehrer meiner Verwaltung sind anzuweisen, das über die Abstammung ihrer Ehefrau ausgefüllte Formblatt durch Abgabe der Erklärung: „Mir ist nicht bekannt, daß meine Ehefrau von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt" zu ergänzen oder gegebenenfalls die jüdische Abstammung anzugeben. Ebenso ersuche ich, von allen Beamten und Lehrern zu dem über ihre eigene Abstammung ausgefüllten Fragebogen noch folgende Erklärung zu fordern: „Mir ist nicht bekannt, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme" oder gegebenenfalls die jüdische Abstammung angeben zu lassen, sofern eine solche Erklärung nicht bereits abgegeben worden ist.

Künftig sind vor Übernahme neuer Beamtenanwärter in den Beamtendienst die entsprechenden Erklärungen zu fordern.

Der Fragebogen über die Abstammung der Beamten und Lehrer ist weiterhin, soweit nicht etwa bereits geschehen, mit folgenden Fragen zu versehen:

a) Sind Sie verheiratet?
b) Wie viele Kinder haben Sie?

Ich ersuche, auch die Beantwortung dieser Fragen zu veranlassen.

Mit Runderlaß vom 7. September 1936 — Z II a 64 g — habe ich angeordnet, daß grundsätzlich alle verheirateten Beamten ein Formblatt über die Abstammung ihrer Ehefrau auszufüllen haben. In Ergänzung dieses Runderlasses bestimme ich zur Vermeidung einer nicht tragbaren Belastung der Registerbehörden, daß davon abzusehen ist, die im Formblatt gemachten Angaben durch Abstammungsurkunden belegen zu lassen, sofern diese Urkunden nicht bereits im Besitz des Beamten sind oder ohne Inanspruchnahme der Registerbehörden, z. B. von Verwandten, beschafft werden können. Bringt der Beamte keine Abstammungsurkunden bei, so genügt statt dessen die Versicherung, daß die in dem Formblatt gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Abstammungsurkunden der Ehefrau sind von dem Beamten jedoch dann einzufordern, wenn der Behördenleiter auf Grund der Ausfüllung des Formblatts oder aus sonstigen Gründen Zweifel an der deutschblütigen Abstammung der Ehefrau hat.

Als Formblatt für den Fragebogen über die Abstammung der Ehefrau ist das Formblatt Nr. 2 des Runderlasses des Preußischen Finanzministers vom 14. April 1934 — I C 3303/31. 3. — (Pr. BesBl. S. 174, MinBl. f. d. i. Verw. S. 634) zu verwenden. Soweit dieses Formblatt bereits ausgefüllt ist, bedarf es einer nochmaligen Ausfüllung nicht.

Für geschiedene oder verstorbene Ehegatten braucht kein Fragebogen ausgefüllt zu werden, wenn Kinder aus der Ehe nicht vorhanden sind.

Da nach den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 — § 8 b — (Reichsgesetzbl. I S. 893) vor jeder Beförderung der urkundliche Nachweis erbracht werden muß, daß der Beamte und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist (§ 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes), ist den Beamten und Lehrern nahezulegen, sich die erforderlichen Urkunden bald zu beschaffen.

Wegen der Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der arischen Abstammung verweise ich auf meinen Runderlaß vom 21. Juli 1936 — Z II a 2469 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 355). Der Ahnenpaß enthält alle Angaben, die zur Führung des Abstammungsnachweises erforderlich sind. Die Dienststellen können sich deshalb mit der Vorlage des Ahnenpasses begnügen. Vor Rückgabe an den Inhaber ist in den Vorgängen zu vermerken, daß die arische Abstammung bis zu den Großeltern usw. durch Vorlage des Ahnenpasses einwandfrei nachgewiesen ist. Der Aktenvermerk ist auf besonderem Bogen nach folgendem Muster aufzunehmen:

(Dienststelle.) (Ort und Zeitangabe.)

Bescheinigung.

Der (Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

.....

bei (Dienststelle) .....

hat durch Vorlage des Ahnenpasses seine arische Abstammung — die arische Abstammung seiner Ehefrau — bis zu den Großeltern (einschließlich) — bis zu den Urgroßeltern (einschließlich) — bis zu den Ururgroßeltern (einschließlich) — einwandfrei nachgewiesen.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

(Name, Amtsbezeichnung.)

*

Die Beamten und Lehrer sind auf die Möglichkeit der Führung des Abstammungsnachweises durch Vorlage des Ahnenpasses in geeigneter Weise hinzuweisen.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 4127 Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 20.)

24. Zusammenstellung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen.

(1) Die gemäß § 51 der Anstellungsgrundsätze (AG.) in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) vorzulegenden Nachweisungen über die Zahl der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen sind auch für das Jahr 1935 zum Teil nicht fristgemäß, zum anderen Teil nicht mit den vorgeschriebenen Angaben eingereicht worden, so daß Rückfragen erforderlich waren und das Gesamtergebnis erst im November 1936 festgestellt werden konnte. Hierdurch hat es an Bedeutung für die Betreuung der Versorgungsanwärter erheblich verloren. Ich verweise auf den Runderlaß vom 2. Januar 1936 — II S B 6139/361 — (RMBliV. S. 47, PrBesBl. S. 16) und ersuche nochmals, die ordnungsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Weitergabe der Nachweisung durch geeignete Maßnahmen unbedingt sicherzustellen.

(2) Im übrigen geben mir die Nachweisungen über die Zahl der im Kalenderjahr 1935 mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. (1) In Spalte 3 der Nachweisung ist der in den §§ 6, 7 und 8 der AG. in der Fassung der Neunten Ergänzung vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521) vorgeschriebene Stellenanteil einzusetzen. Etwaige auf Grund des § 10 a. a. O. genehmigte dauernde Abweichungen von dem vorgeschriebenen Stellenanteil sind in Spalte 21 zu erläutern.

(2) a) Die durch die Anordnung des Führers und Reichskanzlers (vergl. die Runderlasse vom 29. April 1935 und 28. April 1936 — II S B 6130/12. 4. und 6130/2440 —, MBliV. S. 640 und RMBliV. S. 585, PrBesBl. S. 169 und S. 155) zugunsten von arbeitslosen Nationalsozialisten für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 erfolgte Herabsetzung des Stellenvorbehalts für den unteren Dienst von 100 auf 90 v. H. gilt nicht als Abweichung im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Diese Einstellungen sind vielmehr in Spalte 9 nachzuweisen und in Spalte 21 unter Hinweis auf die vorbezeichneten Erlasse zu erläutern.

b) Nationalsozialisten im Sinne der Nr. 1 des vorgenannten Runderlasses vom 28. April 1936, die in solche den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stellen übernommen sind, für die sich trotz Ausschreibung in den Anstellungsnachrichten geeignete Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben, sind in Spalte 10 nachzuweisen und in Spalte 21 zu erläutern. Dieses gilt sowohl für die Stellen des unteren, des einfachen und des gehobenen mittleren Dienstes. Zu beachten ist ferner, daß nach Abs. 1 letzter Satz des Runderlasses vom 22. September 1936 — II S B 6130/3923 — (RMBliV. S. 1249, PrBesBl. S. 226) in Spalte 21 unter genauer Bezeichnung der Anstellungsbehörde besonders zu begründen ist, wenn solche Stellen nicht mit Nationalsozialisten besetzt worden sind.

c) Die Erläuterungen in Spalte 21 sind auch zu erstrecken auf Angaben über die Zahl der Nationalsozialisten, die in die den Versorgungsanwärtern nicht vorbehaltenen Stellen des einfachen und des gehobenen mittleren Dienstes übernommen worden sind, sowie über die Zahl der abgelehnten Bewerbungsgesuche (vergl. Nr. 10 Abs. 2 des vorgenannten Runderlasses vom 28. April 1936).

2. Auch bei den übrigen in Spalte 9 nachzuweisenden Stellenbesetzungen ist in Spalte 21 in jedem Falle anzugeben, wann ich der Besetzung mit Zivilanwärtern zugestimmt habe (vergl. das vorgeschriebene Muster zur Nachweisung — Anl. 14 der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu § 51 Abs. 1 der AG. —[1]).

3. Die Spalten 2 bis 6 geben die Zahl der Stellen an, die bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären. Das Soll in Spalte 4 ist aus den Eintragungen in den Spalten 2 und 3 zu errechnen, wobei zu beachten bleibt, daß die errechnete Zahl nach oben abzurunden ist (vergl. das Muster). Bei der Zusammenstellung mehrerer Nachweisungen ist dagegen in die Spalte 4 die Zahl einzusetzen, die sich aus der Aufrechnung der betreffenden Zahlen in den Einzelnachweisungen ergibt.

[1]) Vergl. Reichsgesetzbl. 1930 I S. 261.

4. Stimmen die in Spalte 5 aufgenommenen Zahlen nicht mit denen der Spalte 14 der vorjährigen Nachweisung überein, so ist dies in Spalte 21 zu erläutern.

5. Bei der Unterteilung der besetzten Stellen in den Spalten 7, 8, 15 bis 19 nach den vier Arten der Versorgungsanwärter muß das Gesamtergebnis auf der letzten Zeile mit demjenigen in der Querspalte „Summe" übereinstimmen.

6. Über den Mindeststellenvorbehalt hinaus vorgenommene Anstellungen von Versorgungsanwärtern haben nicht zur Folge, daß Ausgleiche zugunsten von Zivilanwärtern vorgenommen werden dürfen. Ausgleiche sind nur dann geboten, wenn vorbehaltene Stellen mit Zivilanwärtern besetzt worden sind (§§ 10 und 46 der AG.).

7. Der Heftrand darf bei den Nachweisungen nicht fehlen.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn:

Mit der Bitte um gleichmäßige Veranlassung.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Zugleich im Namen des Preußischen Finanzministers:
Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn. — II S B 6139/5663 und F 2657/17. 12.

* * *

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 24. Januar 1936 — Z II a 225/36 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 46) zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 7. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 9.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 21.)

25. Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst sowohl bei den Reichs- als auch den preußischen Dienststellen meiner Verwaltung sind künftig nach den beiliegenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom heutigen Tage auszubilden und zu prüfen. Die bisher für die preußischen Dienststellen geltenden Bestimmungen vom 26. August 1929 — A 772. 1. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 294) sowie alle die Ausbildung und Prüfung dieser Beamten bei den mir nachgeordneten Reichsdienststellen regelnden noch bestehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Bei der Einberufung sind die Anwärter auf die vorliegenden Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2180/36 W I, W II b, V, Z I (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 22.)

*

Bestimmungen

über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 1.

Personenkreis.

(1) Anwärter für Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung haben nach Ableistung einer Vorbereitungszeit ihre Eignung für Stellen dieser Laufbahn durch Ablegung einer Prüfung darzutun.

(2) Außer den Stellen für Verwaltungs- und Kassenassistenten und -sekretäre gehören hierher u. a. auch die Stellen der Sekretäre, Alumnatssekretäre, Inspektoren der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Schloßinspektoren bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, des Kassenassistenten, des Alumnatskassenrendanten der Franckeschen Stiftung in Halle a./S., des Inspektors und Sekretärs der Ritterakademie in Liegnitz usw. Neue Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes treten hinzu.

(3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung gilt für alle — auch etwa neu hinzutretende — Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 2.

Vorbereitung.

(1) Die Vorbereitungszeit ist bei der einberufenden Dienststelle (Behörde, Anstalt, Ver-

waltung) abzuleisten. Sie dauert in der Regel ein Jahr. Der Leiter der Dienststelle ist befugt, in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Ministers die Vorbereitungszeit kürzer zu bemessen.

(2) Der Leiter der Dienststelle hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Anwärter in allen bei der Dienststelle vorhandenen Tätigkeitsgebieten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes ausgebildet wird. Die Schloßinspektoranwärter sind außerdem noch besonders für die praktische Tätigkeit in einem Schloß auszubilden. Über den theoretischen und praktischen Ausbildungsgang ist von dem Leiter der Dienststelle ein Ausbildungsplan aufzustellen und zur Durchführung zu bringen. Er hat sich während der Vorbereitungszeit — auch durch die Abnahme schriftlicher Arbeiten usw. — dauernd darüber zu unterrichten, ob der Anwärter eine für seinen Aufgabenkreis ausreichende Begabung zeigt und sich seine Ausbildung mit dem nötigen Fleiß angelegen sein läßt.

(3) Gewinnt der Leiter der Dienststelle im Laufe der Vorbereitungszeit die Überzeugung, daß der Anwärter den Anforderungen nicht genügt, auch keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen, so kann er ihn alsbald unter Mitteilung der Gründe aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 3.

Meldung zur Prüfung.

Gegen Ende der Vorbereitungszeit hat der Anwärter sich durch Vermittlung des Leiters seiner Dienststelle bei dem Minister zur Ablegung der Prüfung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs schriftlich zu melden. Der Leiter der Dienststelle hat der Meldung die Personalakten, die während der Vorbereitungszeit von dem Anwärter abgelieferten schriftlichen Arbeiten (vergl. § 2 Abs. 2) und eine schriftliche Stellungnahme beizufügen, die sich auf folgende Punkte erstrecken muß:

1. Darstellung des Ausbildungsganges,
2. Bewährung im praktischen Dienst,
3. Eignung nach Persönlichkeit (nationalsozialistische Einstellung, Charakter) und Befähigung für ein Amt des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes,
4. Erklärung, ob der Anwärter genügend vorbereitet erscheint, und
5. ob die Zulassung zur Prüfung „befürwortet" oder „nicht befürwortet" wird.

§ 4.

Zulassung zur Prüfung.

Der Minister entscheidet, ob der Anwärter zur Prüfung zugelassen oder zurückgestellt wird. Im ersteren Falle überweist er ihn dem Prüfungsausschuß (§ 5) zur Prüfung, im letzteren Falle der bisherigen Dienststelle zur Fortsetzung der Vorbereitung auf höchstens sechs Monate. Nach Ableistung der verlängerten Vorbereitungszeit wird der Anwärter auf seinen Antrag zur Prüfung zugelassen. Der Leiter der Dienststelle kann ihn auch während der verlängerten Vorbereitungszeit wegen Unbrauchbarkeit nach den Bestimmungen unter § 2 Abs. 3 entlassen.

§ 5.

Prüfungsausschuß.

(1) Für die Abnahme der Prüfung bildet der Minister je einen Prüfungsausschuß für die Anwärter für Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes

a) im Reichsdienst und
b) im preußischen Dienst.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden und
b) drei Beisitzern.

(3) Der Minister ernennt den Vorsitzenden und eine Anzahl Beisitzer auf drei Jahre unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in beiden Ausschüssen; er muß ein höherer Verwaltungsbeamter sein. Der Vorsitzende beruft für jede Prüfung die Beisitzer. Der erste Beisitzer muß ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes, der zweite Beisitzer Verwalter einer staatlichen Kasse, der dritte Beisitzer ein Beamter des einfachen mittleren Dienstes sein. Der Vorsitzende kann, sofern es ihm nach dem Tätigkeitsgebiet der Vorbereitungsdienststelle des Prüflings zweckmäßig erscheint, beim Minister beantragen, den Prüfungsausschuß für eine einzelne Prüfung durch einen Beamten des gehobenen oder einfachen mittleren Dienstes dieser Dienststelle zu ergänzen.

(4) Der Minister kann zu den Prüfungen einen Kommissar entsenden.

§ 6.

Prüfungstermin.

(1) Die Prüfungen sind zu Beginn eines jeden Vierteljahrs abzuhalten.

(2) Zeit und Ort der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er hat darüber dem Minister zu berichten. Der Vorsitzende lädt die Anwärter zur Prüfung vor.

§ 7.

Prüfungsdauer.

Die Prüfung soll im ganzen nicht länger als drei Tage dauern. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die schriftliche Prüfung soll höchstens zwei Tage und an jedem Tage höchstens sechs Stunden dauern; wird die Prüfung an einem Tage durchgeführt, muß sie mindestens sechs bis höchstens acht Stunden dauern. Die mündliche Prüfung soll sich der schriftlichen unmittelbar anschließen.

§ 8.

Schriftliche Prüfung.

(1) In der schriftlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die notwendigen Fachkenntnisse und über eine klare Urteilsfähigkeit verfügt. Es sind mindestens vier bis höchstens sechs Aufgaben zu stellen. Für jede Aufgabe ist eine bestimmte Zeit — höchstens bis zu drei Stunden — festzusetzen und bei der Aufgabenstellung bekannt-

zugeben. Eine Überschreitung der festgesetzten Zeit ist nicht gestattet. Ist die Arbeit nach Ablauf der Zeit in Reinschrift nicht vollendet, so kann der Entwurf bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden. Außerdem hat der Prüfling bei einem 10 Minuten langen Diktat seine Fähigkeit nachzuweisen, in der Einheitskurzschrift 80 Silben in der Minute gut leserlich zu schreiben und das Geschriebene schnell und fließend zu lesen.

(2) Die erste Aufgabe soll in der Anfertigung eines mehrstündigen Aufsatzes bestehen, dessen Thema dem Gebiete der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der Geschichte des deutschen Volkes entnommen ist. In dem Aufsatz soll der Prüfling gleichzeitig dartun, daß er Sicherheit in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen besitzt und imstande ist, eine Sache in angemessener Form übersichtlich, folgerichtig und klar darzustellen.

(3) Die übrigen Aufgaben sind den Tätigkeitsgebieten eines Beamten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes zu entnehmen, nach Möglichkeit unter Anpassung an die Aufgaben der Vorbereitungsdienststelle des Prüflings. Der Prüfling soll an diesen Aufgaben nachweisen, daß er die den Geschäftsgang seiner Dienststelle regelnden Vorschriften kennt, daß er imstande ist, über ein Vorkommnis bei der Dienststelle eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die für die Beurteilung des Vorkommnisses wichtigen Merkmale klar zu ersehen sind, daß er einfache Rechnungssachen aus Gebieten der allgemeinen Verwaltung, bei denen keine besonderen haushaltsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind, richtig bearbeiten kann, daß er Lohn- und andere Listen aufzustellen, Inventarien- und Materialienbücher sowie Geschäftstagebücher zu führen versteht.

(4) Von Anwärtern des Kassendienstes sind die Hälfte — mindestens drei — der Aufgaben dem Sondergebiet der Kassenverwaltung zu entnehmen. Dem Prüfling soll darin Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß er die einfacheren Vorschriften über Kassen- und Buchführung, Abschlußwesen und Rechnungslegung beherrscht.

(5) Für die in Abs. 3 genannten einzelnen schriftlichen Aufgaben läßt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den in den Prüfungsausschuß berufenen Beisitzern streng geheimzuhaltende Vorschläge je in doppelter Anzahl machen. An der Hand dieser Vorschläge bestimmt der Vorsitzende die Aufgaben.

(6) Der Vorsitzende bestimmt, welche Hilfsmittel bei den schriftlichen Arbeiten gebraucht werden dürfen. Wer nicht erlaubte Hilfsmittel benutzt, ist von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Vorsitzende ordnet die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung.

(7) Die Bewertung der Leistung hat nicht nur die Richtigkeit und Vollständigkeit des sachlichen Inhalts, sondern auch die sprachliche Form zu beachten. Die Satzbildung soll einfach und klar sein. Fehler gegen Grammatik und Rechtschreibung sind streng zu beurteilen.

(8) Die einzelnen Arbeiten werden mit einer der folgenden Noten beurteilt:

sehr gut . . . . . (1),
gut . . . . . (2),
ausreichend . . . . . (3),
nicht ausreichend . . . . . (4).

(9) Hält der Prüfungsausschuß sämtliche schriftlichen Arbeiten oder den größeren Teil von ihnen für nicht ausreichend (4), so gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesen Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.

§ 9.
Mündliche Prüfung.

(1) Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Anwärter die von einem Beamten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes zu fordernde allgemeine Bildung besitzt, ob er mit den Grundzügen der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsführung (Grundlage: Mein Kampf, Programm der NSDAP., Aufbaugesetze des Dritten Reichs) vertraut ist, ob er in großen Zügen die Organisation der Reichs- und preußischen Verwaltung kennt, ob er über die bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte seiner Dienststelle in Betracht kommenden Behörden und Anstalten und deren Zuständigkeiten im allgemeinen unterrichtet ist, ob ihm in den Grundzügen die Bestimmungen über das Beamtenrecht, das Rechnungs- und Kassenwesen, das Verwaltungszwangsverfahren, das Tarif- und Lohnwesen für staatliche Angestellte und Arbeiter sowie die für deren Bezüge weiterhin in Betracht kommenden Bestimmungen, z. B. über das Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, über die Kranken-, Arbeitslosen-, Angestellten- und Invalidenversicherung, über die Zusatzversorgung usw., bekannt sind. Dabei sind Fragen von besonderer Schwierigkeit zu vermeiden.

(2) In der mündlichen Prüfung soll in der Regel auf den einzelnen Prüfling eine Prüfungszeit von etwa einer Stunde entfallen. Ob und in welchem Umfange im Einzelfall die Prüfungszeit verlängert oder verkürzt werden kann, entscheidet der Vorsitzende.

(3) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10.
Ergebnis der Prüfung.

(1) Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit den Beisitzern auf Grund des gesamten Ergebnisses, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht und welches Gesamturteil nach § 8 Abs. 8 gegeben wird. Das Ergebnis ist den Prüflingen sogleich mündlich zu verkünden.

(2) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis unter Angabe des Gesamturteils nach anliegendem Muster. Eine Abschrift des Zeugnisses wird zu den Personalakten genommen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Prüfling mitgeteilt, welche Lücken er in den einzelnen Prüfungsgebieten gezeigt hat.

(4) Über den gesamten Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung und ihr Ergebnis ist eine

von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, gegebenenfalls auch vom Ministerialkommissar zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und mit den schriftlichen Arbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Minister unverzüglich Abschrift der Prüfungsverhandlung einzureichen. Dabei hat er zu berichten, ob für Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuß eine nochmalige Zulassung zur Prüfung nach weiterer Vorbereitung empfohlen wird. Eine Empfehlung kann nur dann in Frage kommen, wenn der Prüfungsausschuß die Überzeugung gewonnen hat, daß der Prüfling die vorhandenen Lücken so ausgleichen kann, daß eine Wiederholung Erfolg verspricht. Der Minister macht der Vorbereitungsdienststelle Mitteilung von dem Ausfall der Prüfung. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung entscheidet er gleichzeitig, ob der Anwärter sich weiter vorzubereiten hat, um sich dann von neuem zur Prüfung zu melden, oder ob er als Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst ausscheiden muß. Die weitere Vorbereitungszeit soll höchstens sechs Monate dauern.

(6) Besteht der Anwärter auch die wiederholte Prüfung nicht, so hat er ohne weiteres als Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Bereich des Ministeriums auszuscheiden.

§ 11.

Prüflingen von auswärts können aus Mitteln der Dienststelle, bei der sie vorbereitet sind, Reisekostenentschädigungen und Zuschüsse nach Maßgabe der geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt werden.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

*

Anlage zu § 10 Abs. 2.

Prüfungszeugnis.

Der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst .....,
geboren am ..... 19.... in .....,
hat am ..... 19 ..... vor dem Prüfungsausschuß für die im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anzustellenden Beamten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung vom 8. Januar 1937 (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 22) mit der Note ..... bestanden.

Berlin, den ..... 19....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

.....

b) Für Preußen

26. Prüfungen in Preußen im Jahre 1937.

a) Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Hortnerinnen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung für Kindergärtnerinnen	Jugendleiterinnen	Hortnerinnen
Provinz Brandenburg.			
Berlin:			
Pestalozzi-Fröbel-Haus I.	1. März	8. Febr.	14. Sept.
Bethanien	2. März	18. Febr.	—
Frankfurt a./O.:			
Lutherstift	22. Febr.	—	—
Nowawes:			
Oberlinhaus	24. Febr.	—	—
Provinz Pommern.			
Köslin:			
Kindergärtnerinnen- u. Hortner.-Seminar .	19. März	—	—
Stettin:			
Kindergärtnerinnen- u. Hortnerinnenseminar, angegliedert an NS.-Frauensch. für Volkspfl. . . .	15. März	—	15. März
Stolp:			
Staatl. Frauenschule .	—	—	11. März
Provinz Niederschlesien.			
Breslau:			
Städt. Kindergärtnerinnen-, Hortner.- u. Jugendleiter.-Sem.	25. Jan.	—	25. Jan.
	2. Sept.	9. Sept.	2. Sept.
Kindergärtnerinnen- u. Hortner.-Sem. der Diakonissenanst. Bethanien und Lehmgruben	22. Jan.	—	22. Jan.
	30. Aug.	—	30. Aug.
Kath. Kindergärtner.- und Hortnerinnen-Seminar d. Armen Schulschwestern . .	18. Jan.	—	18. Jan.
Görlitz:			
Städt. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnenseminar . . .	19. Jan.	—	19. Jan.
Grünberg:			
Kindergärtnerinnen- u. Hortner.-Sem. des Diakonissen-Mutterhauses Bethesda . .	8. Febr.	—	8. Febr.
Schweidnitz:			
Kindergärtnerinnen- u. Hortner.-Sem. der Ursulinen	25. Febr.	—	25. Febr.
Provinz Oberschlesien.			
Hindenburg O.S.:			
Staatl. Reitzenstein-schule	2. März	—	2. März

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung für Kindergärtnerinnen	Jugendleiterinnen	Hortnerinnen
Mechtal O.S.:			
Kindergärtnerinnen- u. Hortner.-Sem. des Diakonissenhauses Friedenshort . . .	7. Sept.	—	7. Sept.
Provinz Sachsen.			
Erfurt:			
Kindergärtner.-Sem. .	16. März	—	16. März
Kindergärtnerinnen- u. Hortner.-Seminar .	17. März	—	17. März
Halberstadt:			
Dr. Trutz, Cäcilienstift	23. März	—	—
Halle a /S.:			
Evang. Diakonissenhaus	25. März	—	25. März
Magdeburg:			
Viktoriaschule	30. März	—	30. März
Thale a. H.:			
Soziale Frauenschule Maria-Keller-Schule	12. März	—	12. März
Provinz Hannover.			
Hannover:			
Städt. Oberlyzeum .	18. und 19. März		
Hildesheim:			
Staatl. Goetheschule .	16. und 17. März		
Sozialpädag. Semin. d. Vinzentinerinnen	24. und 25. September		
Osnabrück:			
Sozialpädag. Semin. des Lutherhauses .	10. und 11. März		
Sozialpädag. Semin. der Franziskanerinnen	12. und 13. März		
Provinz Hessen-Nassau.			
Kassel:			
Evang. Fröbelseminar	9. März	27. August	—
Diakonissenhaus . . .	12. März	—	—
Frankfurt a. M.:			
Humboldtschule . . .	4. März	5. März	—
Wiesbaden:			
Städt. Oberlyzeum .	5. März	—	—
Marburg-Wehrda:			
Evang. Gemeinschafts-Diakonieverband .	1. März	—	—
Limburg (Lahn):			
Marienschule	13. Febr.	—	—
Rheinprovinz.			
Aachen	11. März	—	11. März
Bonn	12. März	—	12. März
Duisburg	5. März	—	5. März
Düsseldorf:			
Ursulinen, Ritterstraße	12. März	—	12. März
Goethe-Lyzeum . . .	11. März	—	11. März
Düsseldorf-Kaiserswerth:	11. März	—	11. März
	23. Sept.	—	23. Sept.
Essen:			
Luisenschule	1. März	—	1. März
Sozialpädag. Semin. der Schwestern von der hl. Elisabeth . .	15. März	—	15. März
Essen-Werden	11. März	—	11. März
Köln	9. März	—	9. März
Köln-Ehrenfeld	11. März	—	11. März
Bad Kreuznach	9. März	—	9. März
Mülhausen (Bez. Düsseldorf)	2. März	—	2. März
Oberhausen	3. März	—	3. März
Trier:			
Lyzeum der Ursulinen	9. März	—	9. März
Caritas-Schwestern-Seminar	29. Sept.	28. Sept.	29. Sept.
Vallendar	11. März	—	11. März
Wuppertal-Elberfeld:			
Lyzeum Ost	9. März	—	9. März
St.-Anna-Oberlyzeum	12. März	—	12. März

b) Organisten und Chordirigenten.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Niederschlesien.	
Breslau	14. Juni

c) Handfertigkeitslehrer, Handfertigkeitslehrerinnen, Werklehrer.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Brandenburg.	
Berlin:	
Staatl. Hochschule für Kunsterziehung . .	16. Juni
St. Werklehrerseminar	11. Februar
Provinz Sachsen.	
Halle a./S.	Ende April u. Ende Oktober
Provinz Hannover.	
Hildesheim	22. Februar

d) Lehrer und Lehrerinnen für die Taubstummenanstalten.

Ort	Beginn der Prüfung	Meldungen sind einzureichen bis
Provinz Brandenburg.		
Berlin-Neukölln	9. u. 10. März	10. Januar

e) Lehrer und Lehrerinnen für die Blindenanstalten.

Ort	Beginn der Prüfung	Meldungen sind einzureichen bis
Provinz Brandenburg		
Berlin-Steglitz	4. u. 5. März	10. Januar 1937

f) Prüfung für die Aufnahme in die Seminare für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Fachschulen für ländliche Haushaltspflegerinnen und ähnliche Anstalten.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Brandenburg.	
Berlin	12. März u. 17. September
Provinz Pommern.	
Stettin	22. März u. 27. September
Provinz Niederschlesien.	
Breslau	17. März u. 23. September
Provinz Westfalen.	
Münster	19. März u. 27. September
Provinz Hessen-Nassau.	
Kassel	8. März
Frankfurt a. M.	6. März
Rheinprovinz	
Düsseldorf	13. März u. 25. September
Köln	24. März u. 23. September
Bad Kreuznach	Oster- u. Herbsttermine nach Bedarf
Trier	Oster- u. Herbsttermine nach Bedarf

g) Ergänzungsprüfungen für Volksschullehrer.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Rheinprovinz.	
Köln	15. März u. 13. September

h) Staatliche Privatmusiklehrerprüfungen.

(Die Prüfungen finden nur statt, wenn jeweils 3 Meldungen vorliegen.)

Ort	Beginn der Prüfung	Meldungen sind einzureichen bis
Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	4. Mai	1. April
	2. November	1. Oktober
Provinz Brandenburg.		
Berlin	16. März schriftl. Prüf.	10. Februar
	23. März mündl. Prüf.	—
	22. Sept. schriftl. Prüf.	10. August
	29. Sept. mündl. Prüf.	—
Provinz Pommern.		
Stettin	22. März	15. Februar
	27. September	15. August
Provinz Nieder- und Oberschlesien.		
Breslau	21. Juni	15. Mai
	15. November	1. Oktober
Provinz Sachsen.		
Magdeburg	16. Juni	1. April
	24. November	1. Oktober
Erfurt	9. Juni	1. April
	10. November	1. Oktober
Provinz Schleswig-Holstein.		
Kiel	10. Mai	1. April
	29. November	15. Oktober
Provinz Hannover.		
Hannover	24. Mai	1. April
	18. Oktober	1. Sept.
Provinz Westfalen.		
Münster	13. März	1. Februar
	2. Oktober	15. August
Dortmund	24. April	15. März
	16. Oktober	1. Sept.
Provinz Hessen-Nassau.		
Kassel	23. März	15. Februar
Frankfurt a. M.	22. Juni	15. Mai
Wiesbaden	2. November	15. Sept.
Rheinprovinz.		
Düsseldorf	3. Juli	1. Mai
	27. November	1. Oktober
Köln	22. Mai	1. April
	23. Oktober	1. Sept.

i) Kulturbaumeisterprüfungen an staatlich anerkannten Kulturbauschulen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Ostpreußen.	
Königsberg i. Pr.	16. Januar
Provinz Sachsen.	
Schleusingen	15. Januar
Provinz Hannover.	
Suderburg	14., 15., 16. Januar
Provinz Westfalen.	
Siegen	19. Januar

k) Ersatzreifeprüfung für Studierende der Landwirtschaft.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Sachsen.	
Halle a./S.	24. März u. 27. Oktober
Rheinprovinz.	
Bonn	21. März u. 21. Oktober

l) Reifeprüfung für Nichtschüler (Nichtschülerinnen).

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Grenzmark Posen-Westpreußen.	
Schneidemühl	März u. September
Provinz Sachsen.	
Magdeburg	März u. September
Rheinprovinz.	
Düren	15. März
Düsseldorf	15. März
Koblenz	13. September
Köln	13. September

m) Ersatzreifeprüfung für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Rheinprovinz.	
Köln	21. März u. 21. Oktober

n) Ergänzungsprüfung für außergewöhnlich befähigte Fachschulabsolventen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Rheinprovinz.	
Aachen	16. März u. 16. Oktober

o) Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung der Reife für U I und für O II.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Sachsen.	
Magdeburg	März u. September
Rheinprovinz.	
Köln	Ende März u. Ende Sept.

p) Ergänzungsprüfung im Griechischen und Lateinischen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Grenzmark Posen-Westpreußen.	
Schneidemühl	April u. Oktober
Provinz Sachsen.	
Halle a./S.	Ende April u. Ende Oktober
Magdeburg	Ende April u. Ende Oktober
Rheinprovinz.	
Bonn	23. Februar, 17. Juni, 27. Oktober, 15. Dezember

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 25.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

27. Hochschulen für Lehrer- bezw. Lehrerinnenbildung.

Ich habe wiederholt beobachtet, daß Dienststellen die Hochschulen für Lehrerbildung noch als „Pädagogische Akademien" bezeichnen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die „Pädagogischen Akademien" seit dem Jahre 1933 in „Hochschulen für Lehrer- bezw. Lehrerinnenbildung" umgewandelt sind, und ersuche, dies künftig zu beachten.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bachér.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — W I L 4138.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 28.)

28. Werk „Die deutschen Hochschulen".

Das von mir herausgegebene Werk „Die deutschen Hochschulen", Band 1, ist in Fortführung der bisherigen Deutschen Hochschulstatistik anschließend an deren letzten Band 14 soeben im Verlag von Struppe & Winckler, Berlin W 35, Potsdamer Straße 106, erschienen. Die Veröffentlichung enthält die wichtigsten zahlenmäßigen Übersichten über den Besuch der deutschen Hochschulen im Sommersemester 1935 und im Wintersemester 1935/36 sowie das vorläufige Ergebnis vom Sommersemester 1936. Neben den allgemeinen Gesamtübersichten ist besonderer Wert auf die tabellenmäßige Darstellung der einzelnen Hochschulen gelegt worden, wobei auch erstmalig über die Kunsthochschulen (Hochschulen für bildende Künste und Musikhochschulen) amtliches Material von mir veröffentlicht wird.

Abgesehen von der Möglichkeit, sich mit Hilfe dieser Übersichten über die fachsemesterweise Verteilung der Studierenden an den einzelnen Hochschulen zu unterrichten, wird auch diesmal wieder Aufschluß über die Wohnsitzgebiete der Studierenden jeder einzelnen Hochschule gegeben, woraus sich der jeweilige Aktionsradius bestimmen läßt.

Die textliche Einleitung gibt neben einer Darstellung der im vergangenen Jahr durchgeführten organisatorischen Maßnahmen Aufschluß über die Entwicklung des Hochschulstudiums, aus der ersichtlich ist, daß die „Inflation auf den Hochschulen" mit dem letzten Studienjahr als abgeschlossen gelten kann. Der Vorkriegsstand (Sommersemester 1914) ist zahlenmäßig ungefähr wiederhergestellt.

Die durch den Vierjahresplan gestellten großen Aufgaben erfordern neben dem laufenden Nachwuchs einen großen zusätzlichen Bedarf an Hochschulabsolventen in verschiedenen, namentlich technischen Berufen, so daß im Interesse der deutschen Wirtschaft und damit des deutschen Volkes ein stärkerer Zugang zu den technischen Studiengebieten wünschenswert ist. Im Hinblick darauf vermittelt die Veröffentlichung ein zuverlässiges Bild über den Nachwuchsstand für die verschiedenen akademischen Berufskreise.

Neben dem selbstverständlichen Interesse, das bei den Hochschulen für die Veröffentlichung vorausgesetzt werden kann, dürfte das Werk mehr denn je als Grundlage für die Beratung der Schüler und deren Eltern besonders geeignet sein, zumal die höheren Schulen in die Werbung zugunsten des Studiums bestimmter Berufe von mir mit eingeschaltet worden sind.

Eine weitgehende Verbreitung des Werkes ist daher erforderlich. Ich ersuche deshalb, durch den Bezug der Veröffentlichung die oben angedeuteten Ziele weitgehendst zu fördern. Der Preis für 1 Stück ist auf 4,50 RM festgesetzt.

Für den pflichtmäßigen Bezug seitens der preußischen Hochschulen gilt der beiliegende Verteilungsplan I.

Die höheren Schulabteilungen bei den Herren Oberpräsidenten haben für ihren Bedarf je 1 Stück zu beziehen; jede höhere Lehranstalt hat 1 Stück zu erwerben.

Die Hochschulen für Lehrerbildung haben mindestens 2 Stück zu beschaffen.

Die dadurch entstehenden Ausgaben sind aus den Fonds für Geschäftsbedürfnisse — bei den Universitäten aus dem Geschäftsbedürfnisfonds der akademischen Verwaltung — zu decken.

Zusatz für die Unterrichtsverwaltungen der Länder:

Für die außerpreußischen Hochschulen und höheren Lehranstalten ist im gleichen Umfange entsprechend das Erforderliche zu veranlassen, wobei bei den Hochschulen der beiliegende Verteilungsplan II zugrunde zu legen ist. Die sich daraus ergebende Stückzahl wird den Unterrichtsverwaltungen der Länder vom Verlag unmittelbar übersandt werden.

Als Bemessungsgrundlage sind für je 100 Studierende 1 Stück und als Mindestbezug 2 Stück je Hochschule vorgesehen.

Dieser Erlaß wird außerdem im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung, die preußischen Kunsthochschulen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — Abschrift zur Kenntnis an die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Preußen. — W I a 1806 E III, V, W I L.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 28.)

29. Reichs-Habilitations-Ordnung.

Durch Runderlaß vom 10. September 1936 — W I a 1690 W III b — habe ich die Zweifel beseitigt, die über die Frage entstanden waren, ob einem Habilitanden der Grad eines Dr. habil. von einer anderen Fakultät als von der, an welcher er promovierte, verliehen werden kann, und ob ein Habilitand berechtigt ist, den Grad eines habilitierten Doktors neben seinem bisherigen Doktorgrad zu führen.

Aus den mir hierauf zugegangenen Eingaben von Dozenten ersehe ich, daß Fakultäten bei Verleihung des Dr. habil. zum Teil in der Weise verfahren sind, daß sie die Bezeichnung „habil." nicht dem bisherigen Doktorgrad des Habilitanden, sondern dem der Fakultät eigenen Doktorgrad angefügt haben. So wurde z. B. einem Habilitanden, der sich als Dr. phil. in einer Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät habilitierte, ohne Inhaber des Dr. rer. pol. - Grades zu sein, von dieser Fakultät der Grad eines Dr. rer. pol. habil. verliehen; in einem anderen Falle erhielt ein Bewerber, der sich als Dr. rer. pol. (ohne Inhaber des Dr. phil. - Grades zu sein) in einer Philosophischen Fakultät habilitierte, von dieser Fakultät den Grad eines Dr. phil. habil. verliehen. Dieses Verfahren ist unrichtig. Bereits auf Grund der Habilitationsordnung selbst ist es nicht möglich, durch einfaches Habilitationsverfahren einen weiteren Doktorgrad hinzuzuerwerben oder gar den bisher innegehabten Grad zu verändern. Der Runderlaß vom 10. September 1936 stellt diese Rechtslage lediglich — als von vornherein bestehend — ausdrücklich fest.

Aus der unrichtigen Auslegung und Anwendung der bestehenden Bestimmungen durch die Fakultäten haben die davon Betroffenen kein der Abänderung entgegenstehendes Recht erworben.

Ich ersuche daher, die Fakultäten zu veranlassen, die bisher vollzogenen Habilitationen im Hinblick auf den Runderlaß vom 10. September 1936 — W I a 1690 W III b — nachzuprüfen und gegebenenfalls durch Ausfertigung eines neuen Diploms zu revidieren. Die hiernach unrichtig ausgefertigten Diplome sind einzuziehen; von der Erhebung einer Gebühr für die Neuausfertigung dieser Diplome ist abzusehen.

Ich habe ferner Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Habilitand erst nach vollzogener Habilitation, d. h. mit Aushändigung des Diploms, zur Führung des Grades eines Dr. habil. berechtigt ist. Auf meinen Erlaß vom 8. Mai d. Js. — W I a 417 M — (RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 272) nehme ich Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bachér.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung — ausschließlich der Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung und Staatsbibliothek Berlin — und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I a 2206.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 29.)

30. Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an bisher nichtbeamtete Personen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 1. Dezember 1936 — A 4700/14431. I B — über Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an bisher nichtbeamtete Personen zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

*

Umzugskosten.

Ihr Schreiben vom 10. November 1936 — I C 2672. 26. 10. —.

Ich trete Ihrer Auffassung bei, daß in den erwähnten Fällen, in denen bisher nichtbeamtete Personen zunächst mit der Wahrnehmung von Beamtenstellen beauftragt sind und den Umzug während dieses nichtplanmäßigen Beamtenverhältnisses ausführen, Umzugskostenbeihilfe nach Nr. 22 Abs. 1 b DVO. zum UkG. gewährt werden kann. In dieser Vorschrift ist die Bewilligung eines Zuschusses nach § 7 UkG. ausdrücklich für unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon vermag ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zuzustimmen. Zu einer Sonderregelung für solche Fälle besteht meines Erachtens kein Anlaß.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrag: Wever.

An den Herrn Preußischen Finanzminister, Berlin. — A 4700/14431 I B.

*

Berlin, den 4. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bachér.

Bekanntmachung. — W I a 2445/36 Z II b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 30.)

31. Schulgeld für ausländische Besucher deutscher Fachschulen.

Da die zur Zeit bei den nachgeordneten Unterrichtsverwaltungen in Geltung befindlichen sehr verschiedenartigen Regelungen der Erhebung von Schulgeldgebühren von Ausländern, die deutsche Fachschulen besuchen, dringend einer Vereinheitlichung bedürfen, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsfinanzminister, daß von Ausländern vom Sommersemester 1937 ab für den Besuch staatlicher gewerblicher, kaufmännischer und hauswirtschaftlicher Fachschulen als Schulgeld nur der Betrag zu erheben ist, den reichsdeutsche Schüler zu zahlen haben.

Ich bitte, hiernach das Weitere zu veranlassen. Ich erwarte, daß eine entsprechende Regelung auch bei den nichtstaatlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachschulen des dortigen Verwaltungsbezirks durchgeführt wird.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie, die Keramischen und Glasfachschulen, die dem Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus unterstehenden Fachschulen für Korbflechterei, für Holzschnitzerei und Geigenbau, die Goldschmiedeschule und die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, die Deutsche Gerberschule in Freiberg i. Sa. Hinsichtlich dieser Fachschulen gelten folgende Sonderregelungen:

I. Für den Besuch der Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie, der Keramischen und Glasfachschulen, der dem Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus unterstehenden Fachschulen für Korbflechterei, für Holzschnitzerei und Geigenbau, der Deutschen Gerberschule in Freiberg i. Sa. haben Ausländer in der Regel das Fünffache der für Reichsangehörige geltenden Schulgeldsätze zu entrichten.

II. Das Schulgeld für den Besuch der Kunstgewerbeschule in Pforzheim durch Ausländer beträgt 100 RM für das Sommersemester, 150 RM für das Wintersemester.

III. Ausländische Besucher der Goldschmiedeschule in Pforzheim haben ohne Rücksicht auf die Zahl der besuchten Wochenstunden und die Dauer des Schulbesuchs während eines Schuljahres 300 RM und ein Materialgeld in Höhe von einem Drittel des gewöhnlichen Schulgeldes zu entrichten.

IV. Außerdem ist vor der Zulassung von Ausländern zum Besuch der unter I—III genannten Anstalten in jedem Falle vorher meine Genehmigung einzuholen.

Das Schulgeld für den Besuch der unter I—III genannten Anstalten kann unter Umständen nach Lage des Einzelfalles und Anhörung des Schulträgers nach Einholung meiner Genehmigung ermäßigt werden, jedoch darf die Ermäßigung über das von reichsdeutschen Schülern zu zahlende Schulgeld nicht hinausgehen. Im Falle der Herabsetzung des Schulgeldes ist die von Ausländern zu entrichtende Aufnahmegebühr teilweise zu ermäßigen.

Ausländische Angehörige des deutschen Volkstums sind wie Reichsangehörige zu behandeln.

Sonstigen Ausländern, die selbst oder deren Familien nachweislich im Inlande wohnen und dort mit ihrem Vermögen und Einkommen steuerpflichtig sind oder die aus sonstigen triftigen Gründen eine besondere Berücksichtigung verdienen, kann auf Antrag die Ausländergebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Die für Danziger Staatsangehörige bestehenden Sonderregelungen bleiben durch diesen Erlaß unberührt.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — W III b 15342/36 W III a, E IV, M (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 30.)

b) Für Preußen

32. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen mittleren Archivdienstes.

§ 1.

Als Anwärter für den gehobenen mittleren Archivdienst sind nur sittlich und charakterlich einwandfreie reichsdeutsche Bewerber arischer Abstammung auszuwählen, die sich nach Vorbildung, Begabung und Gesundheitszustand für diesen Dienst eignen.

Soweit sie nach dem 31. Dezember 1935 das 16. Lebensjahr vollenden, müssen sie mit Erfolg der Hitler-Jugend angehört haben; Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Preußischen Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 2.

Bedingung für die Zulassung als Anwärter ist mindestens der Nachweis der Reife für die Unterprima einer neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt mit den für das Archivwesen nötigen Sprachkenntnissen (Latein und neuere Fremdsprachen) und einer zusätzlichen erfolgreichen zweijährigen Berufstätigkeit bei Verwaltungsbehörden oder im staatlichen bezw. kommunalen Archivwesen. Für die Berufstätigkeit kann der erfolgreiche Besuch der Unter- oder Oberprima einer oben bezeichneten Lehranstalt ausgleichend eintreten, so daß bei Reife für Oberprima eine einjährige Berufstätigkeit genügt und bei Inhabern des Reifezeugnisses von der Forderung einer solchen ganz abgesehen werden kann.

§ 3.

Die Dauer der Vorbereitungszeit beträgt drei Jahre, in Ausnahmefällen kann der Generaldirektor der Staatsarchive eine Abkürzung bis auf zwei Jahre zulassen. Unterbrechungen der Vorbereitungszeit von mehr als zwei Monaten Dauer können nur mit besonderer Genehmigung des Generaldirektors auf diese angerechnet werden.

§ 4.

Die Anwärter müssen sich während der Vorbereitungszeit aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen unterhalten. Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen, soweit und solange solche zugestanden werden können, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Das Gesuch um Zulassung als Anwärter für den gehobenen mittleren Archivdienst ist an den Generaldirektor der Staatsarchive zu richten; es sind beizufügen:

a) ein von dem Bewerber verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
b) das Schulabgangszeugnis,
c) etwaige Zeugnisse über bisherige Beschäftigung,
d) die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung des Bewerbers und gegebenenfalls seiner Ehefrau,
e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
f) polizeiliche Führungszeugnisse seit der Schulentlassung,
g) Bescheinigungen über Teilnahme an nationalsozialistischer Schulung, Zugehörigkeit zur Partei oder einer ihrer Gliederungen,
h) Arbeitspaß und Wehrpaß, soweit Arbeits- und Wehrdienstzeit bereits abgeleistet sind,
i) eine Unterhaltsbescheinigung im Sinne des § 4,
k) ein Zeugnis über die Beherrschung einer Kurzschrift,
l) ein Lichtbild.

§ 6.

Die Einberufung der Anwärter als Archivzivilsupernumerare erfolgt durch den Generaldirektor der Staatsarchive nach Maßgabe des Bedarfs und der verfügbaren Stellen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt und in der für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Form.

Den Anwärtern ist beim Dienstantritt zu eröffnen, daß sie durch die Einberufung keinen Anspruch auf Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit erhalten, und daß sie jederzeit entlassen werden können.

Die Anwärter sind am Tage des Dienstantritts bei dem Staatsarchiv von dem Direktor desselben zu vereidigen.

§ 7.

Die Anwärter werden zunächst $1^1/_2$ Jahr in einem der Staatsarchive, und zwar als überzählige Arbeitskräfte, beschäftigt. Ein weiteres halbes Jahr arbeiten sie zu ihrer Ausbildung im Kassen- und Rechnungswesen bei einer Kreiskasse oder einer Regierungshauptkasse und dem Rechnungsamt einer Regierung bezw. der Bau- und Finanzdirektion in Berlin; die Anwärter sollen hierdurch befähigt werden, die Beamten des Bürodienstes

— namentlich an kleineren Archiven — später in gelegentlichen Verhinderungsfällen zu vertreten. Das letzte Jahr erhalten sie ihre Ausbildung im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem und in dem dortigen Institut für Archivwissenschaft.

Der Generaldirektor der Staatsarchive kann anstatt der Ausbildung bei einer der vorgenannten Rechnungsbehörden eine solche bei einer anderen mit Kassen- und Rechnungswesen beschäftigten Dienststelle eintreten lassen. Er kann auch eine Änderung in der Reihenfolge der Ausbildung anordnen.

§ 8.

Während der ersten $1^1/_2$ Jahre an einem der Staatsarchive soll der Anwärter zunächst zwei Monate im Büro- und Registraturdienst, alsdann auf allen Gebieten des Archivdienstes (Lesen von Akten ab 1650, Übernahme, Ordnung und Verzeichnung von Archivalien, Magazindienst, Benutzerdienst, Auskunftstätigkeit) praktisch ausgebildet werden. Er ist auch mit der Organisation und den Verhältnissen des nichtstaatlichen Archivwesens der betreffenden Provinz und mit den Aufgaben der Archivpflege bekannt zu machen. Die Ausbildung des Anwärters wird im einzelnen von dem Direktor des Staatsarchivs bestimmt und ständig überwacht Er beauftragt einen wissenschaftlichen Beamten, der dem Generaldirektor der Staatsarchive anzuzeigen ist, mit der Ausbildung und Unterweisung des Anwärters. Das von dem Anwärter zu führende Tagebuch (§ 10) ist von dem ausbildenden Beamten gegenzuzeichnen.

Der Anwärter darf unter keinen Umständen zu Arbeiten herangezogen werden, die für seine Ausbildung ohne Bedeutung sind.

§ 9.

Die Ausbildung im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem und in den Kursen des Instituts für Archivwissenschaft dient der theoretischen und systematischen Grundlegung des praktisch erworbenen Wissensstoffes, der einheitlichen Ausrichtung der Anwärter für den Archivdienst und der Erweiterung der Kenntnisse auf Spezialgebieten. Ferner wird hier die politisch-weltanschauliche Schulung der Anwärter vertieft. Zu den theoretischen Kursen gehören vornehmlich die Grundzüge der Urkunden- und Aktenlehre, allgemeine Geschichte des Archivwesens, Fragen der archivalischen Organisation und Planung, allgemeine Behörden- und Verwaltungsgeschichte. Auf praktischem Gebiet erfolgt hier der Unterricht im Photographieren, in der Restaurierung und Konservierung von Archivalien.

§ 10.

Jeder Anwärter führt zum Nachweis einer zweckentsprechenden Ausbildung vom Tage seines Dienstantritts ab ein Beschäftigungstagebuch nach einem vom Generaldirektor der Staatsarchive vorgeschriebenen Muster.

§ 11.

Von jeder Dienststelle, der der Anwärter zugewiesen wird, ist bei Beendigung der Beschäftigung ein Befähigungsbericht dem Generaldirektor der Staatsarchive einzureichen und in einem Beiheft zu den Personalakten des Anwärters zu nehmen.

§ 12.

Machen sich während der Ausbildung Mängel im Charakter, im Wissen oder in den Fähigkeiten eines Anwärters bemerkbar, so kann der Generaldirektor der Staatsarchive die zeitliche Ausdehnung eines Ausbildungsabschnittes und damit die Verlängerung der dreijährigen Vorbereitungszeit bestimmen. Sind die Mängel schwerwiegender Art und läßt sich voraussehen, daß der Anwärter den Anforderungen des gehobenen mittleren Archivdienstes nicht gewachsen ist, so wird er aus dem Staatsdienst entlassen.

§ 13.

Am Schlusse der Vorbereitungszeit ist vor der in Berlin-Dahlem gebildeten Prüfungskommission die Archivinspektorprüfung abzulegen, deren Bestehen die Voraussetzung für die spätere Anstellung im Staatsdienst als Beamter des gehobenen mittleren Archivdienstes ist.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Generaldirektor der Staatsarchive als Vorsitzenden, der sich durch einen Beamten des höheren Archivdienstes vertreten lassen kann, aus einem Staatsarchivrat und einem im Rechnungs- und Kassenwesen erfahrenen Beamten des gehobenen mittleren Dienstes.

Die Bestellung der Prüfungskommission erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

§ 14.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Generaldirektor der Staatsarchive auf Grund der Befähigungsberichte. Er schiebt nötigenfalls den Zeitpunkt der Prüfung hinaus (vergl. § 12).

§ 15.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Längstens eine Woche nach Beendigung der schriftlichen Prüfung hat die mündliche stattzufinden.

Die schriftliche Prüfung umfaßt

a) eine archivalische Ordnungs- und Rechnungsarbeit, die in den letzten Monaten des Vorbereitungsdienstes auszuführen ist, und folgende Klausuren:
b) Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus dem Gebiet des Archivwesens,
c) Abschriften aus deutschen, lateinischen und anderen fremdsprachlichen Archivalien,
d) Entwurf eines Berichts oder einer Auskunft nach vorgelegten Akten,
e) Aufgaben aus dem Gebiet des Rechnungs- und Kassenwesens.

§ 16.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Nationalsozialistisches Gedankengut; vaterländische und landschaftliche Geschichte,

b) Verwaltungs- und Behördenorganisation der neueren Zeit,
c) Geschichte und Einrichtungen des Archivwesens; Archivalienschutz und Archivalienpflege,
d) Grundsätze für Ordnung und Verzeichnung von Archivalien; Magazin- und Benutzerdienst,
e) Literaturkenntnis; Organisation der historischen und familienkundlichen Forschungen,
f) Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 17.

Die schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission schriftlich zu begutachten; die endgültige Bewertung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er entscheidet auch nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Befähigungsberichte und nach Anhörung der Mitglieder der Prüfungskommission, ob die Prüfung mißlungen oder mit „ausreichend", „vollkommen befriedigend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden ist.

Erachtet der Vorsitzende den überwiegenden Teil der schriftlichen Arbeiten eines Prüflings für mißlungen, so wird die Prüfung abgebrochen und für nicht bestanden erklärt.

§ 18.

Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von sechs Monaten, zulässig. Den Zeitpunkt, zu dem die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Vorsitzende. Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte (schriftliche und mündliche) Prüfung.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so scheidet der Prüfling als Anwärter für den gehobenen mittleren Archivdienst aus.

Tritt der Prüfling während der Prüfung freiwillig zurück, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Bei einer wirklichen Erkrankung des Prüflings während der Prüfung wird diese unterbrochen und so bald als möglich fortgesetzt.

§ 19.

Über den Gang der Prüfung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie ist mit den Prüfungsarbeiten in einem Beiheft zu den Personalakten des Anwärters zu nehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Generaldirektor der Staatsarchive dem Anwärter ein Zeugnis aus.

§ 20.

Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, sind zu Archivpraktikanten zu ernennen.

§ 21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.
In Vertretung: Körner.

A V 5218.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 31.)

Erziehung

a) Für das Reich

33. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 24/1936 (S. 536).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
1989.	Albert Leo Schlageter. Leben und Sterben eines deutschen Helden.	Rolf Brandt	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	2,70	S v. 13
1990.	Der Führer spricht. 6 Holzschnitte.	Georg Sluytermann von Langeweyde	Essen, Küster & Co.	28,50	L S v. 12
1991.	Hitler in seinen Bergen. 86 Bilddokumente aus der Umgebung des Führers. Geleitwort: Baldur von Schirach.	Heinrich Hoffmann	Berlin, Zeitgeschichte	geh. 2,85, geb. 3,—	L S v. 8—20 (nur geb.)
1992.	Das stammhafte Gefüge des deutschen Volkes.	Josef Nadler	München, Kösel & Pustet	3,80	L S v. 16

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
1993.	Unser Dorf- und Hausbuch.	F. W. Gail	Frankfurt a. M., Diesterweg	8,—	L (i. Dorfschulen)
1994.	Menschenrassen in Vergangenheit und Gegenwart.	Friedrich Keiter	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,70, geb. 1,10	L S v. 15 (nur geb.)
1995.	Carl von Clausewitz, der Soldat und Kriegsphilosoph.	Richard Blaschke	Leipzig, Reclam jun.	0,75	S v. 15
1996.	Das Gefecht bei Helgoland am 28. August 1914.	F. O. Busch	Berlin, Schneider	4,20	S v. 13
1997.	Kreuzerkrieg führen! Die Heldenfahrten unserer Auslandskreuzer im Weltkrieg.	Walter von Schoen	Berlin, Ullstein	2,85	S v. 13
1998.	Die soldatische Tradition. Zeugnisse deutscher Soldaten aus fünf Jahrhunderten.	Kurt Hesse	Frankfurt a. M., Diesterweg	4,80	L
1999.	Manfred von Richthofen. Tat und Vermächtnis.	Karl Bodenschatz	Frankfurt a. M., Diesterweg	geh. 0,45	S v. 12 (nur geb.)
2000.	Junge Soldaten. Erlebnisse eines Rekruten.	Günther Heysing	Potsdam, Voggenreiter	1,35	S (K) v. 13
2001.	Rassenkunde. Forderung und Dienst.	Ernst Dobers	Leipzig, Klinkhardt	2,80	L (Vo)
2002.	Erzeugungsschlacht und Schule.	Hans Timmermann, Friedrich Wolter	Leipzig, Klinkhardt	1,50	L
2003.	Stilbildung. Wege und Beispiele.	Hermann Lorch	Leipzig, Klinkhardt	2,80	L (Vo)
2004.	Der deutsche Bauer.	Adolf Mertens	Frankfurt a. M., Diesterweg	1,40	L
2005.	Weltanschauung. Erziehung und Dichtung.	Johannes Eilemann	Frankfurt a. M., Diesterweg	2,80	L
2006.	Deutsche Erziehung im neuen Staat.	Friedrich Hiller	Langensalza, Beltz	15,—	L
2007.	Der Film in Schule und Hochschule. Die amtlichen Bestimmungen über den Unterrichtsfilm.	Kurt Zierold	Stuttgart, Kohlhammer	1,50	L
2008.	Olympische Spiele der Vorzeit.	Eilert Pastor	Berlin, Deutsche Landbuchhandlung	geh. 2,—	L
2009.	Geländedienst.	E. Linß	Leipzig, Dürr	4,—	L S (K) v. 16
2010.	Heil unserm Führer! Das Hitlerbuch eines Hitlerjungen.	Friedrich Wolfgang Lindenberg	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,20	S v. 10—12
2011.	Schicksal und Liebe des Niklas von Cues. Roman.	Hans Künkel	Leipzig, Reclam jun.	geh. 4,50, geb. 6,50	L S v. 16 (nur geb.)
2012.	Der Hochwald.	Adalbert Stifter	Leipzig, Reclam jun.	1,10	S v. 15
2013.	Die Völkerwanderung.	Josef Prestel	Berlin, Schneider	4,—	S v. 13
2014.	Im tiefen Forst.	Erich Kloß	Berlin, Schneider	4,80	S v. 12
2015.	Die weißen Häuser am Gummibusch. Fahrten und Taten im deutschen Kamerun.	Erich Robert Petersen	Berlin, Schneider	4,—	S v. 13
2016.	Umzingelt! Der Richtungspunkt.	Detlev von Liliencron	Berlin, Hillger	0,35	S v. 13
2017.	Blut und Eisen.	Max Eyth	Berlin, Hillger	0,60	S v. 13
2018.	Märkische Sagen.	Hans Reinicke	Berlin, Hillger	0,35	S v. 12
2019.	Spiegel das Kätzchen.	Gottfried Keller	Berlin, Hillger	0,35	S v. 12
2020.	Die Söhne des Senators.	Theodor Storm	Berlin, Hillger	0,35	S v. 13

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
2021.	Aus nordischen Bergen. Erzählungen.	Hans Aanrud	Berlin, Hillger	0,35	S v. 10
2022.	Luftkämpfe. In Flanderns Winternebeln. Heimkehr. Ein Luftangriff auf London. (Zusammengestellt aus Briefen, Zeitungen usw.)		Berlin, Hillger	0,35	S v. 12
2023.	Der Große Kurfürst.	Karl Sievers	Langensalza, Beltz	0,63	S v. 12
2024.	Friedrich Wilhelm I. in Preußen.	Friedrich Kühlken	Langensalza, Beltz	0,63	S v. 12
2025.	Der kurfürstliche Goldmacher.	Georg Lindenlaub	Langensalza, Beltz	0,63	S v. 12
2026.	Worpel. Die Jugendgeschichte eines Elches.	Otto Boris	Stuttgart, Thienemann	4,20	S v. 13
2027.	Der Trommler schlägt Parade.	Alfred Hein	Halle a./S., Schroedel	0,85	S v. 12
2028.	Ein Paar Reiterstiefel oder die Schlacht bei Minden.	Hjalmar Kutzleb	Köln, Schaffstein	2,80	S v. 12
2029.	Mein Hof am Walde. Die Geschichte eines Jahres.	Curt Strohmeyer	Berlin, Ullstein	geh. 3,50, geb. 4,50	L S v. 13 (nur geb.)
2030.	Die deutsche Landnahme. Der südafrikanische Lederstrumpf.	Bernhard Voigt	Potsdam, Voggenreiter	5,20	S v. 13
2031.	Jugend an die Front!	Heinrich Hansen	Frankfurt a. M., Diesterweg	geh. 0,30	S v. 13 (nur geb.)
2032.	Gesprochene Muttersprache. Studien zur nationalpolitischen Grundlegung der Sprecherziehung.	Maximilian Weller	München, Fichte	geh. 3,60	L
2033.	Mein Leben. Natur und Kunst.	Rudolf Paulsen	Berlin, Junker & Dünnhaupt	geh. 2,—	L S v. 16 (nur geb.)
2034.	Mein Leben.	Robert Hohlbaum	Berlin, Junker & Dünnhaupt	geh. 1,80	L S v. 16 (nur geb.)
2035.	Sprache aus Blut und Boden. Eine Handreichung für Lehrer.	Franz Kern	Halle a./S., Schroedel	geh. 2,70, geb. 3,70	L (Vo)
2036.	Deutsche Kunst. (Meisterwerke der Baukunst, Malerei, Bildhauerkunst, Graphik und des Kunsthandwerks.) Lieferung 1 bis 12.	Ludwig Roselius	Bremen, Angelsachsen-Verlag	je 2,50	L S v. 13
2037.	Freiheit und Forderung.	Georg Usadel	Potsdam, Voggenreiter	geh. 1,—, geb. 1,60	L
2038.	Im Vogelgesang.	Konrad Guenther	Berlin, Hillger	0,35	S v. 11—14
2039.	Papageien. (Herausgegeben von Karl Neumann.)	A. E. Brehm	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 10
2040.	Die Pflanzenschätze des Silingischen Berglandes.	E. Schalow	Breslau, Korn	2,—	L (in Schlesien)
2041.	Kängeruhs, Kopra und Korallen. Fahrten und Erlebnisse in Australien und der Südsee.	A. E. Johann	Berlin, Ullstein	geh. 4,50, geb. 6,—	L
2042.	Auf der Nordpolfahrt. I. Mit Schlitten und Kajak.	Fridtjof Nansen	Berlin, Hillger	0,35	S v. 12
2043.	Ostpreußen, eine wirtschaftsgeographische Landeskunde.	Erwin Scheu	Königsberg, Sturm Breslau, Hirt	9,—	L
2044.	Der Lebensraum der Obersachsen. Ein volksdeutscher Heimatatlas mit Textheft.	Moritz Durach, Ernst Neef, Richard Vogel	Leipzig, List & Bressensdorf	2,40	L S v. 12 (besonders in Obersachsen)

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
2045.	Thomas Alva Edison. Der Weg eines Erfinders.	Rudolf Mann	Berlin, Hillger	0,35	S v. 12
2046.	Deines Volkes Nahrungssorgen.	H. Korte, L. Herrmann	Berlin, Reichsnährstand-Verlags-G. m. b. H.	1,—	J S v. 15

Berlin, den 9. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

Bekanntmachung. — E III a 60/37. (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 33.)

34. Das höhere Blindenbildungswesen.

Wenn bei der Zulassung Blinder zur höheren Schule die durch meinen Erlaß vom 27. März 1935 — E III e 202 E II a, E II d, M 1 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 125/27) und durch den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1936 — IV A 548/1063 — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 93/95) vorgeschriebene Auslese sorgfältig getroffen wird und nur voll gesunde, geistig hochbegabte und charakterlich einwandfreie Schüler aufgenommen bezw. weitergebildet werden, bestehen keine Bedenken, daß diesen Blinden bei besonderer Eignung die Möglichkeit zum Hochschulstudium und — bei entsprechender pädagogischer Begabung — auch zum Eintritt in den höheren Schuldienst von Fall zu Fall gegeben wird. Im letzten Falle wird es allerdings im Interesse der Bewerber selbst erforderlich sein, jeweils die Frage des Bedarfs an solchen Lehrern zu prüfen.

Bei Anträgen auf Aufnahme von Blinden in höhere Schulen oder Weiterbesuch der Schulen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Für die Ausbildung Blinder ist die Blinden-Studienanstalt (höhere Schule für Blinde) in Marburg (Lahn) besonders geeignet. Es ist daher der Besuch dieser Anstalt durch Blinde oder hochgradig sehschwache Kinder den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nahezulegen und in den Fällen, wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, zu verlangen.
2. Wenn die Eltern die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen, insbesondere die Fürsorge in Anspruch genommen wird, ist der Besuch anderer höherer Schulen, wenn auch zunächst nur probeweise, weiterhin zu gestatten. In diesen Fällen ist besonders bei Neuaufnahmen die Förderung nur auf solche Schüler abzustellen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihren Beruf auch später tatsächlich ausüben werden.
3. Blinden oder hochgradig sehschwachen Schülern, die sich bereits auf einer höheren Schule befinden, ist der Weiterbesuch dieser Schule zu gestatten, gleichviel ob sie als Blinde eingeschult oder während des Schulbesuchs erblindet sind.
4. Es muß den Eltern überlassen bleiben, ein Gutachten eines Facharztes der Augenheilkunde vor der zwecks Aufnahme des blinden oder hochgradig sehschwachen Schülers in die höhere Schule notwendigen Untersuchung einzuholen und dieses Gutachten dem Amtsarzt zur Einsichtnahme vorzulegen (vergl. Abs. 4 des Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1936 — MinBl. f. d. i. Verw. S. 173 —).

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III e 1349 E VI, W I, K II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 36.)

35. Zehnjähriger Todestag Houston Stewart Chamberlains.

Am 9. Januar jährt sich zum zehnten Male der Todestag Houston Stewart Chamberlains, des „Sehers des Dritten Reiches". Seine in selbstlos aufopfernder Arbeit errungenen Forschungen und unermüdlichen Mahnungen auf kulturellem und politischem Gebiet haben dem großen nationalsozialistischen Umbruch wesentlich den Boden bereiten helfen. Als einer der ersten geistig Großen Deutschlands hat er sich zum Führer bekannt. Seine Werke sind unentbehrliches Rüstzeug für jeden deutschen Erzieher.

Ich ordne daher an, daß dieses kerndeutschen Mannes und völkischen Vorkämpfers zu seinem zehnten Todestage an allen deutschen höheren Schulen in würdiger Form gedacht wird.

Berlin, den 5. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Stadtpräsidenten von Berlin. — E III a 10.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 36.)

b) Für Preußen

36. Ferienordnung für alle Schularten an den Orten mit höheren Schulen in Preußen für das Schuljahr 1937/38.

(Der erste Tag ist der des Schulschlusses, der zweite Tag der des Schulbeginns.)

Provinz	Ostern 1937	Pfingsten	Sommer
Ostpreußen	Donnerstag, 25. März Dienstag, 13. April	Freitag, 14. Mai Mittwoch, 19. Mai	Donnerstag, 24. Juni Mittwoch, 4. August **Stadt Königsberg:** Freitag, 25. Juni Donnerstag, 5. August
Grenzmark Posen-Westpreußen	Sonnabend, 20. März Freitag, 9. April	Donnerstag, 13. Mai Mittwoch, 19. Mai	Freitag, 25. Juni Mittwoch, 4. August
Brandenburg*)	Sonnabend, 20. März Freitag, 9. April	Donnerstag, 13. Mai Mittwoch, 19. Mai	Freitag, 25. Juni Mittwoch, 4. August
Pommern	Mittwoch, 24. März Dienstag, 13. April	Freitag, 14. Mai Mittwoch, 19. Mai	Freitag, 25. Juni Donnerstag, 5. August
Schlesien	Donnerstag, 25. März Dienstag, 13. April	Freitag, 14. Mai Mittwoch, 19. Mai	Donnerstag, 24. Juni Mittwoch, 4. August
Sachsen	Freitag, 19. März Mittwoch, 7. April	Mittwoch, 12. Mai Donnerstag, 20. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Schleswig-Holstein	Donnerstag, 25. März Dienstag, 13. April	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Hannover	Donnerstag, 25. März Dienstag, 13. April	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Donnerstag, 8. Juli Mittwoch, 18. August
Westfalen	Donnerstag, 25. März Dienstag, 13. April	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 21. Juli Dienstag, 31. August
Hessen-Nassau	Donnerstag, 25. März Dienstag, 13. April	Freitag, 14. Mai Donnerstag, 20. Mai	Mittwoch, 7. Juli Dienstag, 17. August
Rheinland	Dienstag, 23. März Montag, 12. April	Donnerstag, 13. Mai Freitag, 21. Mai	Mittwoch, 21. Juli Dienstag, 31. August

(Der erste Tag ist der des Schulschlusses, der zweite Tag der des Schulbeginns.)

Provinz	Herbst	Weihnachten	Ostern 1938
Ostpreußen	Dienstag, 12. Oktober Donnerstag, 21. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April
Grenzmark Posen-Westpreußen	Sonnabend, 9. Oktober Dienstag, 19. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April
Brandenburg*)	Sonnabend, 9. Oktober Dienstag, 19. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April
Pommern	Mittwoch, 13. Oktober Freitag, 22. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Donnerstag, 6. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April
Schlesien	Mittwoch, 29. September Freitag, 8. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April
Sachsen	Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober	Dienstag, 21. Dezember Donnerstag, 6. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April

*) An den Volks- und Mittelschulen Groß-Berlins gelten die gleichen Ferien.

(Der erste Tag ist der des Schulschlusses, der zweite Tag der des Schulbeginns.)

Provinz	Herbst	Weihnachten	Ostern 1938
Schleswig-Holstein	Mittwoch, 13. Oktober Dienstag, 19. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März Mittwoch, 20. April
Hannover	Freitag, 8. Oktober Donnerstag, 14. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März Mittwoch, 20. April
Westfalen	Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März Mittwoch, 20. April
Hessen-Nassau	Sonnabend, 2. Oktober Montag, 11. Oktober	Donnerstag, 23. Dezember Dienstag, 10. Januar 1938	Freitag, 1. April Mittwoch, 20. April
Rheinland	Donnerstag, 7. Oktober Mittwoch, 13. Oktober	Mittwoch, 22. Dezember Freitag, 7. Januar 1938	Donnerstag, 31. März Mittwoch, 20. April

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 37.)

37. Abtretung von Dienstbezügen der Volksschullehrer.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 20. August 1936 — E II e 1795 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 401) verweise ich auf die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 932) zur Beachtung.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E II e 2570.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 38.)

Volksbildung

a) Für das Reich

38. Film „Der Choral von Leuthen".

In Ergänzung meines Runderlasses vom 29. Oktober 1936 — Vc 2317 E IIa, E III — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 474) genehmige ich, daß der Film „Der Choral von Leuthen" bei den staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen des gesamten Reichsgebiets bis Ende März 1937 vorgeführt wird.

Berlin, den 18. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: von Staa.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Vc 2966 E IIa, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 38.)

b) Für Preußen

39. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten bei der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten bei der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz (Schloß), findet am 26. und 27. Februar 1937 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind an den Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik zu richten.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: von Staa.

Bekanntmachung. — V a 3115.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 38.)

Körperliche Erziehung

a) Für das Reich

40. Befähigung zur Erteilung der dritten Turnstunde.

Wiederholt an mich gerichtete Anträge auf Ausfertigung einer Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung der dritten Turnstunde veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die Studienassessoren

und -referendare, die an der Turnlehrerausbildung nach der Hochschulsportordnung bezw. an einem Lehrgang der Führerschule des Berliner Hochschulinstituts für Leibesübungen in Neustrelitz mit Erfolg teilgenommen haben, damit auch die Befähigung für die Erteilung der dritten Turnstunde erworben haben.

Der Ausstellung einer besonderen Bescheinigung bedarf es nicht.

Berlin, den 17. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — Abschrift zur Kenntnis an das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, die Herren Preußischen Universitätskuratoren, die Universitätskuratorien in Frankfurt a. M. und Köln (über den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar der Universität in Köln), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen, den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann daselbst — mit einer Abschrift für letzteren —) und den Herrn Leiter der Führerschule des Berliner Hochschulinstituts für Leibesübungen in Neustrelitz. — K I 8128/10. 11.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 38.)

b) Für Preußen

—

Sonstiges

41. Berichtigung.

In Heft 1/1937 muß es heißen:

auf Seite 13, linke Spalte, 17. Reihe von unten statt „E III d 3839/35" **„E III d 3891/35"**,

auf Seite 13, rechte Spalte, Reihe 2 statt „Beamtenbesoldungsgesetz" **„Berufsbeamtengesetz"**.

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

42. Wegfall des hebräischen Sprachunterrichts an den humanistischen Gymnasien.

1. Vom Schuljahr 1937/38 an wird an den humanistischen Gymnasien kein hebräischer Sprachunterricht mehr erteilt.

2. Gleichzeitig werden gestrichen:

in der Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 22. März 1928 (KMBl. S. 185) in § 7 Ziff. 2 (S. 188) der Vortrag „Hebräisch bei den humanistischen Gymnasien" und in der Stundentafel des humanistischen Gymnasiums (S. 208) der Vortrag „Hebräisch in 2 bis 3 zweistündigen Kursen",

ferner im Lehrplan der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend (KMBl. 1914 S. 225 ff.) unter den Wahlfächern der Abschnitt „Hebräisch" (S. 345 f.).

München, den 21. Dezember 1936.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
In Vertretung: Dr. Boepple.

Bekanntmachung. — VIII 57797.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 39.)

43. Wohnsitz der Lehrkräfte.

Zum Vollzuge der Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 27. Oktober 1936 (KMBl. S. 115) wird bestimmt:

Jene Lehrkräfte, denen aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Genehmigung erteilt wird, auswärts zu wohnen, haben sich dem Dienste wie die übrigen Lehrkräfte einzufügen. Sie können keinerlei Sonderbehandlung beanspruchen.

Im einzelnen ist zu beachten:

a) Auf die auswärts wohnenden Lehrkräfte darf im Dienste, insbesondere bei der Einteilung zum Dienste, keine besondere Rücksicht genommen werden.

b) Die genannten Lehrkräfte müssen mittels eines eigenen oder benachbarten Fernsprechanschlusses leicht erreichbar sein.

c) Sie müssen durch Anwendung entsprechender Verkehrsmittel die Schule oder den sonstigen Dienstort rasch erreichen können.

München, den 21. Dezember 1936.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
In Vertretung: Dr. Boepple.

Bekanntmachung. — VIII 57996.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 39.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

a) Reich und Preußen

Für das Reich:

Das höhere Blindenbildungswesen. Vom 14. Dezember 1936 36

Befähigung zur Erteilung der dritten Turnstunde. Vom 17. Dezember 1936 38

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 28. Dezember 1936 19

Hochschulen für Lehrer- bezw. Lehrerinnenbildung. Vom 28. Dezember 1936 28

Nachweis der Abstammung der Beamten und Lehrer und ihrer Ehefrauen. Vom 29. Dezember 1936 20

Werk „Die deutschen Hochschulen". Vom 29. Dezember 1936 28

Reichs-Habilitations-Ordnung. Vom 31. Dezember 1936 . . . 29

Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an bisher nichtbeamtete Personen. Vom 4. Januar 1937 30

Zehnjähriger Todestag Houston Stewart Chamberlains. Vom 5. Januar 1937 36

Zusammenstellung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen. Vom 7. Januar 1937 21

Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 8. Januar 1937 22

Seite

Schulgeld für ausländische Besucher deutscher Fachschulen. Vom 8. Januar 1937 30

Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 9. Januar 1937 33

Film „Der Choral von Leuthen". Vom 18. Januar 1937 . . . 38

Für Preußen:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen mittleren Archivdienstes. Vom 24. November 1936 31

Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten bei der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg. Vom 23. Dezember 1936 38

Abtretung von Dienstbezügen der Volksschullehrer. Vom 8. Januar 1937 38

Prüfungen in Preußen im Jahre 1937 25

Ferienordnung für alle Schularten an den Orten mit höheren Schulen in Preußen für das Schuljahr 1937/38 37

Berichtigung 39

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

Wegfall des hebräischen Sprachunterrichts an den humanistischen Gymnasien. Vom 21. Dezember 1936 39

Wohnsitz der Lehrkräfte. Vom 21. Dezember 1936 39